©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

6. Verschiedenes

Um den Mitgliedern und Tauschvereinen unnütze Korrespondenz zu ersparen sei nochmals darauf hingewiesen, daß der Landesverein für Naturkunde und Naturschutz durch den Fliegerangriff auf Freiburg am 27. November 1944 sein ganzes Archiv verloren hat. Wir sind deshalb nicht mehr in der Lage fehlende Hefte unserer „Mitteilungen" oder andere von uns herausgegebene Druckschriften nachliefern zu können.

Satzungen

des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V.

Name, Sitz und Zweck

§ 1 Der Verein führt den Namen „Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz, eingetragener Verein" und hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. Er bezweckt:

1. Die Verbreitung des Sinnes für heimatliche Naturkunde.
2. Die Erforschung der naturwissenschaftlichen Verhältnisse des badischen Landes.
3. Den Schutz der Landschaft und einzelner Naturdenkmäler vor Schädigungen aller Art.

§ 2 Zur Erreichung dieses Zweckes werden Vorträge und Lehrausflüge abgehalten, den Mitgliedern mit gleichem Interessenkreis wird ermöglicht, sich zu Fachschaften zusammenzuschließen und der Verein gibt als wissenschaftliche Veröffentlichung die „Mitteilungen für Naturkunde und Naturschutz" heraus, die den Mitgliedern zum Abdruck geeigneter Arbeiten zur Verfügung stehen.

Mitgliedschaft

§ 3 Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Mitglieder können alle unbescholtenen Personen, sowie auch juristische Personen und Behörden werden.

§ 5 Die Anmeldung zum Verein erfolgt mündlich oder schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes.

§ 6 Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich durch hervorragende Leistungen in der Naturkunde oder durch Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben. Der Vorschlag zu ihrer Wahl kann von einzelnen Mitgliedern ausgehen. Die Ernennung erfolgt nach Anhören der Mitgliederversammlung, durch den 1. Vorsitzenden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag; sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Der Austritt kann jeweils nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich dem Vereinsrechner anzuzeigen. Der Betrag für das laufende Jahr ist vorher zu entrichten.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Die Mitglieder haben das Recht zum Besuch der Vorträge, Lehrausflüge der Fachschaftsbesprechungen und zur Benutzung des Vereinsarchivs.

§ 9 Jedes Mitglied erhält die „Mitteilungen für Naturkunde und Naturschutz" kostenlos und portofrei von Beginn des Eintrittjahres an zugestellt. Verfasser von Arbeiten in den „Mitteilungen" erhalten auf Wunsch 50 Sonderdrucke unentgeltlich geliefert. Weitere Sonderdrucke werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

§ 10 Der Jahresbeitrag wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und ist spätestens am 1. April dem Rechner frei zu übermitteln. Vom 1. April ab wird der Betrag von den säumigen Mitgliedern, nach vorheriger Benachrichtigung, zuzüglich der Unkosten durch Postnachnahme eingezogen.

Verwaltung des Vereins

§ 11 Die Mitgliederversammlung wählt als Vorstand:

1. den Vereinsvorsitzenden;
2. seinen Stellvertreter;
3. den Schriftführer;
4. den Schriftleiter der Veröffentlichungen;
5. den Rechner.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit Stimmenmehrheit auf vier Jahre. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtsdauer von einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit drei Viertel Mehrheit der auf eine Einladung mit entsprechender Tagesordnung erschienenen Mitglieder wieder abberufen werden. An deren Stelle ist dann ein neuer Vorstand mit Stimmenmehrheit zu wählen.

§ 12 Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und sorgt für Lehrausflüge. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr, fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und bedient die Presse im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden mit geeigneten Aufsätzen über die Tätigkeit des Vereins.

Der Schriftleiter der Vereinsveröffentlichungen besorgt die wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Vereins, er gibt auch die „Mitteilungen" heraus. Der Rechner besorgt die Kassenführung. Ferner obliegt ihm der Versand der „Mitteilungen", die Erledigung des Schriftverkehrs für die Verrechnung und die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

§ 13 Der 1. Vorsitzende ernennt jährlich zwei Rechnungs- und Kassenprüfer.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

§ 14 Der 1. Vorsitzende ist berechtigt für die Dauer seiner Vereinsführung, zu seiner Beratung auf einzelnen Fachgebieten, weitere Vereinsmitglieder zu Beiräten zu ernennen, auch kann er, wenn ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, in Durchführung des § 2, die in den einzelnen Fachgebieten, wie Botanik, Geologie usw. tätigen oder interessierten Mitglieder zu Fachschaften unter einem Fachschaftsleiter zusammenzuschließen und ihnen Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuweisen. Er kann außerdem in den einzelnen Landesteilen nach Bedarf Mitglieder zu Vertrauensmännern ernennen und sie mit der Vertretung der Vereinsinteressen innerhalb ihres Bezirkes betrauen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung, deren Einberufung durch den 1. Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat, ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes und 1. Vorsitzenden.
2. Entgegennahme mit nachfolgender Aussprache:
   a) des Jahresberichtes, erstattet vom 1. Vorsitzenden;
   b) der von den Kassenprüfern geprüften Rechnung des abgelaufenen Vereinsjahres;
   c) des Voranschlages für das künftige Jahr, gegeben vom 1. Vorsitzenden;
   d) des Jahresbeitrages (§ 10).
3. Satzänderungen, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der auf eine Einladung mit entsprechender Tagesordnung erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
4. Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder.
5. Bekanntgabe von Ernennungen zu Ehrenmitgliedern.
6. Auflösung des Vereins (§ 18).

Bei unentschiedener Abstimmung entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 16 Der 1. Vorsitzende kann nötigenfalls jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Vorschriften des § 15 einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe darlegt.

§ 17 Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen der 1. Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

Auflösung des Vereins

§ 18 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung entscheidet der Vereinsvorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.

Jahr/Year: 1948-1952

Band/Volume: NF_5

Autor(en)/Author(s): Hasemann Walter

Artikel/Article: Satzungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. (1948) 38-40